

(Abg. Günther.)

- (A) Königl. Staatsregierung ungleich höher zu stehen kommt, als das Äquivalent ist, das ihr durch die 10 Prozent zufließt, die durch das Reichsgesetz vorgeesehen sind, und daß sie sich dagegen sträuben müsse, daß die 10 Prozent, was durch die Landesgesetzgebung möglich sei, etwa noch durch eine Mehrüberweisung über die 40 Prozent hinaus herabgedrückt würden. Ich habe mich davon überzeugt, daß nach den vorläufigen Ergebnissen der Einhebungskosten 3 Prozent von den 10 Prozent, die der Königl. Staatsregierung zur Verfügung stehen, an die Gemeinden zurückfließen. Aber, meine Herren, wenn nun die Königl. Staatsregierung das Exempel so aufmacht, daß vom 1. April 1911 ab bis zum 31. Januar 1912, also innerhalb 10 Monaten, in Sachsen insgesamt 811 635 M. an Wertzuwachssteuer aufgebracht worden ist und davon die 10 Prozent, die der Königl. Staatsregierung zufließen, ungefähr 81 000 M. betragen haben, also einen Betrag, der, worauf der Herr Referent schon aufmerksam machte, nicht ausreichend sei, um die tatsächlichen Kosten der Staatsregierung zu decken, so darf man doch nicht unberücksichtigt lassen, daß es sich hier zunächst noch um die erste Zeit handelt, während deren das betreffende Reichsgesetz in Wirksamkeit gewesen ist, und daß anzunehmen ist, daß für die Zukunft ganz andere Beträge an Wertzuwachssteuer in die Erscheinung treten werden.

(Sehr richtig! links.)

Daß dann aber auch die Einnahmen aus dieser mehr oder weniger an den Zufall geknüpften Steuer größer sein werden, das kann man doch jedenfalls nicht bestreiten.

Nun hat der Herr Referent in seiner Eigenschaft als Abgeordneter noch Ausführungen gemacht, die darauf hinausliefen, daß die Königl. Staatsregierung im Bundesrate den Versuch unternehmen möchte, Änderungen herbeizuführen, die einen höheren Ertrag der Reichswertzuwachssteuer ermöglichen. In dem Berichte ist enthalten, wenn ich mich recht entsinne — ich habe ihn nur flüchtig lesen können bei der vielen Arbeit, die gerade in den letzten Tagen im Landtage zu erledigen war —, daß wohl 90 Prozent aller Fälle ohne Reichswertzuwachssteuer verbleiben, daß also von den gesamten Fällen, die unter das Gesetz fallen, nur etwa 10 Prozent der betreffenden Verkäufe zur Reichswertzuwachssteuer herangezogen worden sind. Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß die Königl. Staatsregierung Aussicht hätte, im Bundes-

rate mit einer solchen Anregung durchzukommen, (O schon aus den Gründen, die bekannt sind und die man nachlesen kann in den Ausführungen in der Plenarverhandlung im Reichstage, als dieses Gesetz zur Verabschiedung stand. Ich glaube, man sollte erst einmal abwarten, wie sich die Ertragnisse in Zukunft gestalten werden. Man kann — das möchte ich besonders unterstreichen — an der Hand der ersten Erfahrungen unter der Wirksamkeit eines solchen Gesetzes noch zu keinem abschließenden Urteil gelangen. Ich meine, man muß hier, wie gesagt, einen längeren Zeitraum verfließen lassen, ehe man zu einem endgültigen Urteil über diese Frage kommen kann.

Ich will aber die Anregung, die ich bei der Allgemeinen Vorberatung gegeben habe, daß den Gemeinden ein höherer Betrag als 40 Prozent überwiesen werden möchte, nicht weiter verfolgen. Zurzeit liegt die Sache nach den Unterlagen, die die Königl. Staatsregierung gegeben hat und auf die ich Bezug genommen habe, tatsächlich so, daß eben der Ertrag im Verhältnis zu dem Aufwande, den diese Steuererhebung den einzelnen Staaten verursacht, namentlich auch hier in Sachsen verursacht hat, die Selbstkosten nicht gedeckt hat.

Ich behalte mir vor, mich vielleicht schon im nächsten Landtage einmal darum zu kümmern, wie weit sich die (D) Verhältnisse geändert und die Einnahmen gesteigert haben. Ich bin der festen Überzeugung, daß das Exempel künftig ganz anders lauten wird, wenn wir im nächsten Landtage an die Königl. Staatsregierung eine hierauf bezügliche Anfrage richten oder uns aus dem Etat darüber unterrichten und die Verhältnisse danach richtigzustellen in der Lage sind.

(Bravo! links.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Graf Bismarck v. Cassel:** Meine Herren! Ihre Deputation hat den Schlusssatz im 2. Absätze des § 2 gestrichen. Ich will nicht den Versuch machen, die Wiederherstellung dieses Schlusssatzes bei Ihnen durchzusetzen, obgleich ich der Ansicht des Herrn Abg. Opitz durchaus zustimme, daß sehr wohl ein Unterschied gemacht werden muß zwischen dem privatrechtlichen Besitze am Rittergute und dem Rittergute als Träger öffentlicher Pflichten. Ich möchte mich nur dagegen wenden, daß der Grundsatz aufgestellt wird, daß jedes Zurückfließen, auch das mittelbare Zurückfließen der Steuer an die Rittergüter verhindert werden müßte, weil es dem Zwecke der